

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierjährlich 8 Mark, unter Kreuzband 8 Mark
Eingetragen in die Postzettelungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schlesische Straße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Abonnementspreis:
Für Interesse aller Art: die sechsgewährte Koloniehelle 1 Mark,
fürodesangeben Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Zusammenschluß der Unternehmerverbände.

Vor einiger Zeit ging die Mitteilung durch die Presse, daß in einer Versammlung des Hansa-Bundes am 8. Mai die „Gewerkschaft der Unternehmer“ gegründet wurde. Diese „Gewerkschaft der Unternehmer“ war gedacht als Kampfsorganisation auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete, als Kampfsorganisation gegen die Bestrebungen der Arbeiter auf Hebung ihrer Wirtschaftslage, gegen die Sozialisierungsbestrebungen und gegen den sozialen Fortschritt überhaupt.

Seitdem hörte man nichts mehr von dieser „Gewerkschaft der Unternehmer“. Aber als Fortsetzung dieses Beschlusses des Hansa-Bundes ist jedenfalls die Gründung des „Zentralausschusses der Unternehmerverbände“ zu betrachten, von welcher die Öffentlichkeit durch folgende Mitteilung vom 18. Juni unterrichtet wurde:

Die Organisation der landwirtschaftlichen Unternehmer und die Spitzenverbände von Handel, Industrie, Handwerk und Gewerbe haben heute den Zusammenschluß zu einem „Zentralausschuß der Unternehmerverbände“ beschlossen. Dem Zentralausschuß werden angehören:

Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft,
Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen,
Reichsverband der deutschen Industrie,
Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände,
Reichsverband des deutschen Handwerks,
Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie,
Zentralverband des deutschen Großhandels,
Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels,
Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels,
Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Reichsverband der Bankleitungen,
Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmen,
Zentralstelle für das deutsche Transport- und Verkehrs gewerbe.

Durch diese Zusammenfassung der an sich schon mächtigen Spitzenorganisationen der deutschen Unternehmer ist eine bis jetzt in der Welt wohl einzige bestehende Vereinigung des Unternehmertums geschaffen worden. Als Zweck der Zusammenfassung wird genannt, die „geschlossene Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen Unternehmerschaft und die einheitliche Abwehr aller gegen sie gerichteten Bestrebungen“.

Neben die Bildung von örtlichen oder bezirklichen Ausschüssen gleicher Art und über die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Errreichung der gestellten Ziele auch auf örtlicher Grundlage wird der Zentralausschuß die erforderlichen Richtlinien erlassen.

Diese Gründung trägt Kampfcharakter, sie wird sich nicht nur auf die Abwehr solcher Bestrebungen beschränken, durch welche die Interessen des Unternehmertums verletzt werden, sondern auch dazu dienen, wirtschaftliche Vorteile diesem zu schaffen. Die Gegensätze, die zwischen den einzelnen Unternehmergruppen bestehen, wie zwischen den Erzeugern von Rohstoffen und Halbfabrikaten einerseits und der weiterverarbeitenden Industrie andererseits, oder die zwischen diesen und den Händlerorganisationen, werden durch den Zentralausschuß nicht aus der Welt geschafft. Trotz dieser Gegensätze haben die Unternehmer das gemeinsame Interesse, den Bestrebungen der Arbeiterschaft entgegenzutreten. Vor allem ist die Gründung der Unternehmerverbände anzusehen als die Organisierung des schärfsten Widerstandes gegen die Sozialisierungsbestrebungen. Dann aber bestehen in der Lohnfrage, auf dem Gebiet der Steuer- und Zollpolitik, der Sozialgesetzgebung usw. scharfe Gegensätze, die sich auf die Dauer nicht ausgleichen oder überbrücken lassen, sondern zu wirtschaftlichen und politischen Kämpfen führen müssen.

Auf dem unmittelbaren Arbeitsgebiet der Gewerkschaften wird man den vom Zentralausschuß organisierten Druck des Unternehmertums bald zu spüren bekommen. Die Parole des Einheitslohn von 1911 ist von den industriellen Unternehmern schon vor einiger Zeit ausgegeben worden, bald wird wohl der Ruf nach

Abbau der Höhe, der sich seit längerer Zeit verlohnt, erhöht, lauter erkennen. Der Kampf gegen das Unternehmen und gegen jede Verbesserung desselben, wird durch den Zentralausschuß mit gespeister Energie geführt werden, gegen den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung wird sich verstärkter Widerstand bemerkbar machen.

Aus dem Zusammenschluß der Unternehmerverbände haben die Arbeiter die richtige Aufführung zu ziehen. Der Zusammenschluß ist eine ernste Bedrohung der Bestrebungen der Arbeiter. Diese müssen alles daran setzen, ihre Organisationen zu mächtigen Wehren im Wirtschaftskampf auszustalten. Die Versplitterung hat keine Berechtigung, sie steht dem Interesse der Arbeiter entgegen und behindert sie in der Vertretung ihrer Interessen. Geschlossene Organisationen, solidarisches Zusammenstehen, dafür zu wirken ist jedes Arbeiters Pflicht, um den Aufgaben gewachsen zu sein, die infolge des Zusammenschlusses der Unternehmerverbände an die organisierte Arbeiterschaft gestellt werden.

Es sei noch folgende Mitteilung der letzten Tage verzeichnet:

Am 6. Juli ist in Berlin unter Leitung der genannten Vereinigung eine Streifversicherungsgesellschaft unter dem Namen „Deutscher Streifschutz“ gegründet worden, der sofort die bedeutendsten fachlichen und gemischtwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände und Streifenschadengesellschaften beigetreten sind. Die Gesellschaft verfügt bereits über einen namhaften Reservefonds. Die Mitgliedschaft beim Deutschen Streifschutz fehlt die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vorwärts.

Die neue Organisation trägt den Namen: Deutscher Streifschutz, Entschädigungsgeellschaft der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für Streifverluste. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin W., Burggrafenstraße 11.

Die Unternehmer haben sich nicht nur respektlos zusammen geschlossen, sie haben jetzt auch die Streifunterstützung erweitert, mehr Organisationen sind dem Streifschutz beigetreten. Auch diese Tatsache weist die Arbeiter darauf hin, daß sie nicht nur in der Organisation geschlossen zusammenstehen, sondern sich auch den nötigen Kampffonds schaffen müssen, wollen sie nicht auf die nachdrückliche Wahrnehmung ihrer Rechte verzichten.

Betriebsräte und die Gewerkschaften.

Der Kampf um die Räteorganisation, die Betriebsräte und deren einzelne Organisationsformen, wird in den Gewerkschaften lustig weiter diskutiert. Beider Kümmer sich niemand darum, welche Pflichten die Betriebsräte zu erfüllen haben und welche Rechte ihnen eigentlich zustehen. Ein er haut sich das Däumigste, der andere das Müllersche und der Dritte ein eigenes System auf. Dabei wird ganz vergessen, daß die Gelden, Syndikalisten und Unionisten diesen Streit um des Kaisers Vort in den verschiedenen Lagern der Parteien und Gewerkschaften für ihre Zwecke ausnutzen und ihre Organisationsgebilde immer weiter, gleich Spaltpilzen, in das Mitteldeutsche Wirtschaftsgebiet jekern. Bei diesen fruchtlosen Redereien über die Rätefrage wird leider nicht die furchtbare Verantwortung erkannt, welche die Gewerkschaften übernommen haben, denn zuletzt, wenn man den Betriebsrätedenkanten bis zur Lebensunfähigkeit mikreditiert hat, wird man den Gewerkschaften dafür die Schuld in die Schuhe schieben. Wir müssen deshalb versuchen, in den Gewerkschaften bei der Behandlung dieser wichtigen Frage zur praktischen Arbeit zu kommen.

Am höchsten gehen augenhilflich die Bogen der Erörterung über die Betriebsrätefrage in Mitteldeutschland und vor allen in Halle a. S., wo sich die Zentrale der Betriebsräte befindet. Die verantwortliche Leitung liegt dort in den Händen eines Mannes, der sich um die gewerkschaftlichen Dinge noch nie gekümmert hat. Wer sich nun aber die richtige Durchführung des Gesetzes der Betriebsräte zum Ziel setzt, kann nur dann die Rechte der Arbeiterschaft richtig vertreten, wenn er die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nur als Handhabe betrachtet, um etwas Besseres aus dem Ganzen zu machen. Denn vom Standpunkte des Gewerkschaftlers aus dürfen die einzelnen Gesetzesbestimmungen nicht nach den toten Buchstaben

angewandt werden, sondern die zu erstrebenden Erfolge müssen von den Fähigkeiten der verhandelnden Kollegen und dem organisatorischen Willen der Gewerkschaften abhängen.

Um nun unser Recht als Förderer des Produktionsprozesses, so lange wir den Sozialismus noch nicht durchgeführt haben, auszunützen, ist es nicht nur unsere Aufgabe, sondern der Arbeiterbewegung gegenüber unsere Pflicht, die Betriebsräte in den Gewerkschaften zusammenzufassen, damit dieselben auch gleichzeitig ihre Berufsinteressen mit der notwendigen Stärke vertreten können, da wir eben immer noch in der Periode des Kapitalismus — mit seinen unermüdlichen Kämpfen zwischen den einzelnen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen — leben, und uns auch die Hirngespinsten gewisser Leute darüber nicht hinwegsehen können. Gerade bei der Zusammenfassung nach Industrien und Gruppen (System-Däumig), würden die Berufsinteressen der Kollegen nicht mit der notwendigen Kraft gewahrt werden. Daraus soll Däumig kein Vorwurf gemacht werden, aber nach den bisherigen Erfahrungen stehen seine gewerkschaftlichen Kenntnisse weit unter dem Durchschnitt und da er mit den Gewerkschaften nicht in Berührung gekommen ist, wird er das Wesen derselben vorläufig noch nicht voll begreifen können.

Aus meinen praktischen Erfahrungen, die ich während meiner gewerkschaftlichen Tätigkeit gesammelt habe, bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß vor allem eine Gliederung der Betriebsräte in jeder Berufsorganisation vorgenommen werden muß. Diese Organisationen haben für die Durchbildung der Kollegen selbst Sorge zu tragen. Es würde sich empfehlen, innerhalb der Zentrale des Verbandes einen Angestellten mit den Aufgaben der Betriebsräte zu betrauen. Diese Maßnahme würde den Aufbau und die Durchführung eines in unserem Sinne funktionierenden Betriebsrätesystems wesentlich erleichtern. Ferner würde es sich empfehlen, daß der Betreffende in dem Bezirk, wo die Durchführung der im Gesetz verankerten Bestimmungen noch nicht so weit gediehen ist, wie in den weiter fortgeschrittenen Distrikten, Vorträge hält. Da diese Arbeit intensiv durchgeführt werden muß und tolle Arbeitskraft erfordert, kann man sie nicht den schon jetzt überlasteten Bezirksleitern überlassen.

Werden diese Wege beschritten, dann kann auch aus dem jetzigen Betriebsrätegesetz noch etwas Erfreuliches für die Arbeiter- und Angestelltenchaft gemacht werden, und wir werden so in der Lage sein, unsere Kollegen soweit vorzubereiten und durchzubilden, daß sie später befähigt sind, als ausschlaggebende Faktoren bei der Überführung der kapitalistischen Produktionsweise in die sozialistische mitzuwirken. Es ist eine Lüge, wenn behauptet wird, daß das Proletariat schon jetzt fähig sei, die Organisation und Verwaltung der Produktion allein durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Es ist traurig, wenn Arbeiter, die schon seit vielen Jahren in der Gewerkschaftsbewegung stehen, sich derartige Phantome vorgaukeln lassen. Es bleibt noch wahr: Die Gewerkschaftsbewegung ist die Vorschule der Partei. Wer nicht durch sie gegangen ist, versteht nichts von den geistigen Fähigkeiten des Proletariats. Nur die Gewerkschaften sind es, welche auf Grund ihres ganzen Aufbaues in der Lage sind, die Psyche des Proletariats zu verstehen und danach ihre praktische Tätigkeit einzurichten. Ohne die Hilfe der Intellektuellen ist die Arbeiterschaft heute nicht in der Lage, die Betriebe selbst zu übernehmen. Wenn diese augenhilflich vorgehen, voll und ganz für die Sache des Proletariats einzutreten, so treibt sie zu dieser Stellungnahme nur die jetzt in ihren Reihen herrschende materielle Not. Nach Gründung unseres Wirtschaftslebens werden die Unternehmer ganz von selbst, dazu kommen, auch die Intellektuellen besser zu stellen, um sie für ihre Zwecke (kapitalistischer Natur) einzufangen zu können.

Also noch einmal geagt: Die Aufgabe aller Verbände wird es sein, die Betriebsräte zusammenzufassen. Wenn wir deshalb in unserer Organisation ebenfalls diese wichtige Frage! Beobachtet man jetzt das Treiben von Leuten, die der Arbeiterschaft gegenüber keine Verantwortung haben, so kann man feststellen, daß die Betriebsrätefrage von ihnen nur für politische Zwecke gebraucht wird. Geht es so weiter, so wird das Gesetz durch diese vielen Richtungskämpfe tollsabiert sein und die Arbeiterschaft hat eine wichtige Position, nämlich die Voraussetzung für die Überführung der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation in die sozialistische verloren. Die Betriebsräte sind deshalb

keine politischen, sondern lebensnotwendige gewerkschaftliche Fragen. Deshalb Gewerkschaft: Bege dich fest und stark, damit du fähig bist, die Zukunftsaufgaben der deutschen Arbeiterschaft zu lösen.

Strauß.

Das Ersparnisminimum im Juni 1920.

Von Dr. R. Kuginski, Director des Statistischen Amtes Berlin-Schöneberg.

Die Genehmigung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche und die über Erwartung starke Zufuhr von Kartoffeln haben die Kosten des Ersparnisminimums im Juni gegenüber dem Mai bedeutend gesenkt. Die rationierten Nahrungsmittel waren allerdings im allgemeinen noch unverändert hoch im Preise. In Groß-Berlin z. B. kosteten Zucker und Milch 9 mal soviel wie vor dem Kriege, Brot und Kartoffeln 10 mal soviel, Butter 14 mal soviel, Margarine 20 mal soviel, Schmalz 25 mal soviel. Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verleutung auf das Dreizehnfache. In den vier Wochen vom 31. Mai bis 27. Juni wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis Juni 1920	Preis Juni 1914
7600 g Brot	1800	187
887 g Nährmittel	226	34
450 g Hülsenfrüchte	340	20
15000 g Kartoffeln	1060	105
1000 g Fleisch	2015	170
80 g Butter	300	21
750 g Margarine	2370	120
200 g Schmalz	800	28
1075 g Zucker	423	47
750 g Marmelade, Konfitüre	770	45
	10104	777

Diejenigen rationierten Mengen, für die man jetzt 101,04 Mark zahlt, könnte man vor sechs Jahren für 7,77 Mark kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wärendurchnitt nur etwa 12 600 Kalorien, d. h. reichlich soviel wie ein Kind von zehn bis zehn Jahren benötigt. Man wird also das Ersparnisminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin bei unserer Erneuerung auf 20 Pf. erhöhen können. Eine Frau braucht etwa $7 \times 2400 = 16800$ Kalorien. Sie würde zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Nährwert von 16 800 - 12 600 = 4200 Kalorien hinzugewonnen. Das könnte sie am billigsten tun, indem sie sich noch 3 Pfund Kartoffeln für 1,06 Pf., 1½ Pfund Graspeier für 3,50 Pf. und 1½ Pfund Reife Soßen für 1,75 Pf. beschaffte. Ihr wöchentlicher Nahrungsbedarf für Nahrungsmittel hätte also 31 Pf. gesetzt. Ein Mann benötigt wöchentlich etwas $7 \times 3000 = 21000$ Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von noch ½ Pfund weißen Soßen für 1,75 Pf., ½ Pfund Rübene für 2 Pf., ½ Pfund Reis für 4 Pf., ½ Pfund Margarine für 11 Pf. Ein trockenfischer Nahrungsbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 50 Pf. kosten. Eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern von zehn bis zehn Jahren würde mit 121 Pf. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Schaut man für den Kinderbedarf an Wohnung den Preis von Größe und Städte, für Feuerung 1 Zentner Kreide und für Beleuchtung 6 Schachteler Gas, so ergeben sich als Kostenbasis für Beleuchtung 9 Pf., für Feuerung 16,10 Pf., für Beleuchtung 6 Pf.

Für Beleuchtung, d. h. für Beleuchtung und Gasbeleuchtung des Schachteler Kleider und Wäsche, sind mindestens angegeben: Zwei 36 Pf., zwei 24 Pf., Kind 12 Pf.

Für alle jüngigen lebensnotwendigen Ausgaben (Feuerung, Beleuchtung, Strom, Steuern usw.) wird nun, da der Gemeinschaftspreis noch nicht genau bekannt ist, die in den Kommunen einen Bruchteil des Pf. zu zahlen sein.

Als wöchentliches Ersparnisminimum ergibt sich somit für den Junit 1920 in Groß-Berlin:

Rente	Ehepaar	Gesamtwert 2 Kinder
52	52	52
59	81	121
9	9	9
22	22	22
53	60	84
22	43	59
146	215	236

Bei den Ersparnissen unterstellt, beträgt der notwendige Nahrungsbedarf für einen einzelnen Menschen 24 Pf. für ein kleinerliches Ehepaar 36 Pf. für ein Ehepaar mit zwei Kindern von zehn bis zehn Jahren 48 Pf. Auf das Jahr bezogen, beträgt das Ersparnisminimum für den einzelnen Menschen 236 Pf., für das kleinere Ehepaar 11 290 Pf., für das Ehepaar mit zwei Kindern 15 460 Pf.

Im Jahr 1914 bis zum Jahr 1920 ist bei wöchentlicher Ersparnisminimum in Groß-Berlin erzielt: Für den einzelnen Menschen 236 Pf. auf 16,10 Pf. auf 146 Pf. d. h. auf das Ehepaar, für ein kleinerliches Ehepaar 236 Pf. auf 215 Pf. d. h. auf das Ehepaar, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 22,70 Pf. auf 236 Pf. d. h. auf das 10,20 Pf. Da beim Ersparnisminimum in Groß-Berlin genommen, ist die Rente jetzt 17 bis 21 Pf. hoch. Der Renten- und Wohlkostpreis für Brot von 8 bis 9 Pf. für Brot von 2 bis 10 Pf. im Schnitt allerdings noch 12 Pf. weit günstiger.

Zur Frage der Einheitsorganisation.

Erwidерung auf den Artikel „Die Einheitsorganisation“ in Nr. 28 der „Verbands-Zeitung“, von Kollegen A. Lebernum.

Der Kollege Lebernum scheint den Ruf der Gewerkschaften nach der „Einheitsorganisation“ missverstanden zu haben; mit mir vertreten viele Kollegen die Einheitsorganisation darin, wenn in einem Betrieb sämtliche Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf irgendwelche Vertrauensstellungen, in ein und demselben Verband organisiert sind. Diese Organisation ist leider noch zu wenig durchgeführt, und es gibt Betriebe, in denen mehr Verbände vertreten sind, als es die Kampfraft der Arbeitnehmer erfordert. Hier ist noch ein weites Betätigungsgebiet für Kollegen, die nun einmal einen Tatendrang in sich haben. Und ist dies Ziel der Einheitsorganisation erreicht, dann wird auch das Interesse der Kollegen so gefördert werden können, wie sie es wünschen.

Was nun die von dem Kollegen Lebernum gelobte Einheitsorganisation nach dem amerikanischen Muster der Arbeiter-Union anbelangt, so dürfen sich dieser doch Bedenken entgegenstellen, die man nicht ohne weiteres verfassen darf. R. C. ist die Zeit für diese Organisation noch nicht reif und sind die Kollegen noch nicht fähig, eine solche Union zu ihrem Vorteil zu bilden, geschweige denn zu führen.

Wir leben heute immer noch unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem, und solange dieses besteht, wird und muss es das Bestreben der Organisation sein, jeden einzelnen Betrieb bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit zu führen. In einer Gesamtorganisation würde diesem Umstand nicht genügend Rechnung getragen werden, sondern eine rein ideologische Interessenvertretung würde Platz greifen. Auf die Großbetriebe würden die faktisch wohl ein Angenommen haben, tausende von Kleinbetrieben würden aber leicht übersiehen werden. Niemand würde sich darum sorgen, ob diese Betriebe bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gedrängt worden sind oder nicht. Es könnte aber auch dieser Fall eintreten, daß die Kleinbetriebe nicht mehr so rentabel sind wie die großen, die Unternehmer würden die Betriebe stilllegen, und das Heer der Arbeitslosen würde um ein beträchtliches vermehrt. Ob das im Interesse der Kollegen liegt, solange eben das kapitalistische Wirtschaftsleben vorherrscht, ist doch sehr zu bezweifeln.

Obwohl bei Bahnunternehmungen dem Unternehmertum durch die Union mit einer überlegenen Machtposition erügertert werden könnte, ist aber doch nicht die Gewalt geschaffen, daß diese Macht die Unternehmer bestimmen könnte, die Forderungen anzuerkennen. Es würden dann ebenso Eitelkeiten notwendig sein wie heute. Die ganze Organisation aber zu einem Streit auszurufen, wäre meines Erachtens nicht zu empfehlen. Einzelne Organisationen und Betriebe könnten dazu übergegangen, durch Teilstreiks in den konkurrenzfähigsten Betrieben ihre Forderungen durchzusetzen. Es geht dann immer schwer, diese streitenden Städten von der Betriebsleitung eines solchen Vergehens zu überzeugen. Bei einer Großorganisation würde diese Erfassung nicht genug sein können; die Folge wäre, daß gerade Unzufriedenheit unter den Kollegen bald hier bald dort entstehen würde. An dieser Unzufriedenheit würde und würde die ganze Organisation zugrunde gehen. So mit würde der Radikalismus größer als der Rauschen sein; das System der Verbände und Verbündeten würde sich doch bald wieder bekräftigen. Es würde ein Experiment ausgeführt werden, zu dem die heutige Zeit nicht angebracht erscheint.

Aber auch die Führung dieser Großorganisation würde sich sehr bald des alten Systems erinnern müssen. Es ist nämlich ganz ausgeschlossen, daß diese Großorganisation durch dieselbe Zahl geleitet werden könnte, wie sie heute die Gewerkschaften aufweisen. Unterführer und Nebenführer müßten alsbald herangezogen werden. Diese würden, nicht zum letzten durch ihren Erfolg gereizt, es verhindern, innerhalb ihres Tätigkeitsfeldes die möglichst feindliche Stadt zu erringen. Endspitze: Es würden weit mehr „Könige in kleinen Reichen“ entstehen wie früher, die Einheitsorganisation würde sich in eine Ecke-Einheitsorganisation verwandeln, wo die „Königlein“ besser zu herrschen wüssten wie jetzt.

Doch auch die Kollegen sind noch nicht fähig, eine solche Organisation zu bilden, geschweige denn zu führen! Wie oft hört man doch, wie über Kollegen dieser oder jener Organisation berugesogen wird! Würde dies in einer Großorganisation nicht weit drastischer ausgehen? — Wer zu einem Großbetriebsvorstand gehörte, der weiß, welche übergrößen Kleinheiten erledigt ist, um das Wohlsein den der Kollegen in der Organisation zu erhalten bzw. zu fördern. Einzelne kleine nichtgewerkschaftliche Arbeit gibt es da zu leisten! Und so geting jede dieser Einzelarbeit auch ist, sie bildet doch ein Ende vom Fundament der Organisation. Sie bekräftigen, wie die Organisation fröhlig.

Bei der Durchführung der Einheitsorganisation würde diese arme Arbeit, die heute den 15 bis 20 Jahre alten Betriebsvorständen erledigt wird, von einem geliebten werden müssen. Vorordnungsmäßiger, ist das möglich? Es kommt nicht mit Rivalität!

Es gibt heute eine große Masse solcher Kollegen, die die sie kreisende ein Handwerk erlernt oder einen Betriebsauspionier ausgebildet, sich dünken, besser zu sein wie der einfache Arbeiter. Als in einem Kollegen, einen Freuer, eröffnete, seiner Organisation beizutreten, antretete er mit: „Am ... Arbeitgeberverband? Nein, ich sitz doch kein Arbeitgeber!“ Diese Einschränkung hervorruft bei den Freien noch bei, nebst sich im übrigen Deutlichkeit noch nicht verständigend sein. Hier heißt es: Unternehmer arbeiten, durch dieses Beispiel, erreichende Dauer. Nur wenigen kann man diese Kollegen überzeugen. Bei einer Großorganisation würde aber das gute Vorbild des einzelnen nicht je zur Geltung kommen, um überzeugende Wirkung zu haben.

Dennoch, Kollege Lebernum prüfe meine erläuterten Maßnahmen und seine Taktik, und sein Groß-Vorhaben für die Großorganisation wird sich verstehen lassen. Zumal die reiche Zeit geöffnet und gebliebene Gewerkschaften ergehen, die da keine Lust glauben, wenn sie ihren Beitrag

bezahlen, hätten sie genug geleistet; erst dann, aber auch nur dann, können wir daran denken, in einer Union zu arbeiten. Bis dahin haben wir noch einen weiteren Weg. Sorgen wir dafür, daß wir auf diesem Wege zur fernen Zukunft nicht das Nächstliegende, das Heute übersehen: wir könnten sonst eines Tages elend am Wegrande verhungern! Gronau, Insferburg.

Die „Vollstoffsorge“ im Zeitspiegel.

Man schreibt uns:

Einer der jüngeren Zweige an dem starken Baume der nach Zentralisierung strebenden deutschen Arbeiterbewegung ist die im Jahre 1913 ins Leben gerufene Gewerkschafts-Genossenschaftliche Volksversicherung, die „Vollstoffsorge“, gegründet von den deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften zu dem Zwecke, die Arbeitermassen von den Privatversicherungsgesellschaften mit ihren hohen Direktorengehältern, Lantien für Vorstände und Aufsichtsräte und Dividenden für die Aktionäre fernzuhalten, das Volksversicherungswesen zu reformieren und ein sozialisiertes Unternehmen zu schaffen nach dem Grundsatz: Versicherung durch das Volk für das Volk.

Die Entwicklung war in vollem Gange, als der Weltkrieg hereinbrach, der eine schwere Belastungsprobe für die junge Unternehmen bedeutete. Durch Einführung der Kriegsversicherung passte es sich den Zeitverhältnissen an und wirkte mit seinen niedrigen Prämienzälen in wohltätiger Weise.

Millionen von Arbeitern und Volksgenossen haben aber bis heute leider noch nicht erkannt, daß ihr eigenes Unternehmen weit fürsorglicher für sie arbeiten kann als die privatkapitalistischen. Außer den 4 Proz. Zinsen für die 1 Million Aktienkapital, mit dem die „Vollstoffsorge“ von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründet ist, kennt sie keine Lantien am Vorstand oder Aufsichtsrat und Dividenden an Aktionäre, die beispielweise bei der „Ristorio“ von 1904-1911 über 14½ Mill. Mark und bei der „Friedrich-Wihelm“ in den vier Jahren von 1903 bis 1911 11 305 283 1 Pf. beitrugen haben und heute noch sehr hoch im Kurse stehen. Mehr oder minder folgen ihnen die übrigen Gesellschaften und versuchen ihre „Volksversicherungen“ zu einem eintäglichen Geschäft zu gestalten, während die „Vollstoffsorge“ ihre Gewinne ausnahmslos den Versicherten zuzommen läßt. Heute, wo das Wort Sozialisierung in aller Munde ist, sollte man es kaum noch für möglich halten, daß Millionen Volksgenossen als Sozialisten betrachten und der Regierung bitterste Vorwürfe machen, daß sie so zögernd mit der Sozialisierung vorgeht, hinsichtlich der Versicherung die steinernen Unterstünder des Privatkapitalismus sind und schließlich an der „Vollstoffsorge“, dem einzigen sozialisierten Versicherungsunternehmen in Deutschland, vorübergehen. Oder wie vielsag zu verzeichnen ist, daß sozialistische Gewerkschafter oder Genossenschaftler im Rahmen der Aquisitition der Privatgesellschaften sind. Anders lassen sich die Zahlen nicht erklären, die der Stand der deutschen Lebensversicherung Ende 1918 ergibt, wofür soeben die Vergleichszahlen vorliegen. Danach hatten die 27 Aktiengesellschaften 1917 einen Polizeiverstand von 9 972 340, 1918 von 10 426 411, ohne die 2 672 079 Polizen der 20 Gegenseitigkeitsgesellschaften, wovon auf die „Vollstoffsorge“ 292 098 entfielen. An der Zunahme von 608 941 Polzen war die „Vollstoffsorge“ mit 65 007 beteiligt. Günstiger gestaltet sich für sie das Geschäft unter den 21 die Volksversicherung betreibenden Gesellschaften, die 1918 9 421 502 Polzen besaßen.

Unzweckhaft günstiger wird das Jahr 1919 für die „Vollstoffsorge“ sein mit seinen rund 16 000 Anträgen, wovon befreit sind: Berlin-Görlitz mit 16 714 Abchlüssen, Magdeburg 11 718, Essen 8683, Hamburg 6696, Berlin 6629, Waldenburg 6236, Chemnitz 5276, Bielefeld 4511, Hannover 4273, Kiel 3838, Dortmund 3518, Frankfurt a. M. 3467, Leipzig 3309, Remscheid 3097, Köln 2233, Nürnberg 2163, Dresden 2044, Bochum 1922, Gotha 1890, Cassel 1707, Niedlingshausen 1656, Düsseldorf 1603, Dissen 1593, München 1462, Bremen 1400, Ludwigshafen 1258, Hattburg (Elbe) 1219, Königsberg Pr. 1183, Halle 1011, Rostock 976 usw.

Auch die Erhöhung der Versicherungssumme per Kopf von 239 Pf. im Jahre 1913 auf 506 Pf. 1919 ist zwar erfreulich, entspricht aber noch durchaus nicht der Gesamtverfügung. Und doch besteht heute die Möglichkeit, sich bei der „Vollstoffsorge“ mit 3000 bzw. 5000 Pf. zu versichern. Das wird allerdings erst im laufenden Jahr in Erscheinung treten.

Bezeichnend ist es, daß in dem kleinen Orte Goldlauter jede 8., im großen Berlin aber erst jede 123. Person in der „Vollstoffsorge“ versichert ist. Wenn auch manche andere Großstadt verhältnismäßig besser dasteht, ja bleibt doch noch ein überraschendes Betätigungsgebiet für die vorwärtsstrebennde Arbeiterschaft übrig, natürlich wenn man die 4 721 44 Gesamtvertragssumme der „Vollstoffsorge“ zu den 15½ Mill. sog. Stimmen, den über 7½ Mill. freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern vergleicht und bedenkt, daß der vierte Teil des deutschen Volkes konsumieren öffentlich organisiert ist. Das Übermaß der Gleichheit dem Versicherungsbüro gegenüber steht doch in einem starken Antikörpern. Zugesehen, daß die Millionen nur an uns gekommenen Klägergerissen noch wenig Kenntnis des Versicherungswesens besitzen und sich daher leicht von dem Heer der Versicherungsagenten beschwören lassen, so erstaunt es, daß unsere Freunde in Stadt und Land doch bedeutend mehr im aufklärenden Sinne wirken müssen.

Bei den 21 die Volksversicherung betreibenden Gesellschaften erzielten im Jahre 1918 allein 158 484 Polzen eine Vergütung mit einer Versicherungssumme von 49 231 589 Pf., für die aus irgendeinem Umstand die Prämien nicht mehr gezahlt wurden. Die eingezahlten Prämienbeträge fallen den Gesellschaften als Gewinn zu, wenn die „Vollstoffsorge“ aber nicht beteiligt wird. Sie fehlen Prämien und nicht zahlten, wenn ein Versicherer nicht mehr zahlt. Wenn ein Versicherungsbüro in eine Spar- oder prämienlose Polizei um und niemand wird gewidigt. Schon diese eine Tatsache

sichert den Arbeitern Gewinn. Über die weiteren günstigen Bedingungen kann sich jedermann leicht in den Konsumvereinen, den Gewerkschaften oder deren Büros und bei den Rechnungsstellen der „Vollstücksorge“ unterrichten. Was nicht möglich ist, wenn man sich direkt an die Hauptgeschäftsstelle der „Vollstücksorge“, Hammburg, wendet.

Gewerkschaftler und Genossen! Wenn das Wohl seines Familien am Herzen liegt und sie im Falle seines Ablebens nicht in der größten Not zurücklassen will, unternehme sofort Schritte zu seiner und seiner Familienlieber Versicherung bei der „Vollstücksorge“. Und das Verständnis der Frauen appellieren wir besonders, da sie die am meisten Leidtragenden sind, wenn der Ernährer der Familie plötzlich nicht mehr ist und sie dann in der größten Not zurücklassen muss. Neben der Gefundheit gehört Wohlergehen und das Gefühl einer, wenn auch nur in etwas gezeichneten Zukunft zum Familienglück. Nicht der, zeigt sich am stärksten, der am laufenden nach Sozialismus schreit, sondern der praktisch alle Gegenwartsmöglichkeiten beruhlt und sich für alle kommenden Fälle sichert. Dazu bietet ihm die „Vollstücksorge“ alle denkbaren Handhaben, wenn er sich nur zu unterrichten bestrebt. Das hat aber eines zur Voraussetzung: Er muß den Willen aufbringen, sich nicht in die Hände der privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften zu begeben, sondern auf die eigene Kraft zu wenden sich der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten, sozialisierten „Vollstücksorge“ zuzuwenden und für deren Ausbreitung zu sorgen. Wer kein Vertrauen zu sich selbst und den Einrichtungen seiner Klasse hat, wird nie ein mutiger Kämpfer in den Befreiungskämpfen sein und immer in den Vorurteilen gegen die kommende Gesellschaft und der Zukunft der Arbeiterschaft besangen bleiben. Damit wird er zum Hemmabus, der sich selbst am meisten jagt. Werft daher auch in dieser Frage die Gleichgültigkeit von euch und befrett euch hier, wo ihr es so leicht könnet, aus den Fangarmen des Privatkapitalismus.

Die Lohnpolitik des bayerischen Müllerbundes.

In der 10. Hauptversammlung des Bundes am 27. Juni in Landshut berichtete der Vorsitzende, Herr Bauer, über die Lohnpolitik u. a. folgendes:

a) Für die Unternehmerinteressen: Wir sind eingetreten für eine gerechte Entlohnung, die es dem Müller ermöglicht, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ... in der Landesgetreidestelle konnten die notwendigsten Forderungen für die Kommunalverbandsmühlen und die Kundenmühlen durchgesetzt werden. ... Die Wege in der Lohnlohnfrage sind gesetzt, es liegt nur noch an den Müllern selbst, ihre Forderungen danach einzustellen."

b) Stellung zu den Arbeiterinteressen: „Unerträgliche Auseinandersetzungen gab es bei den Tarifverhandlungen, in welche wir sonst gedrungen waren (1) treten mußten. Die Gewerkschaften der Arbeitnehmer wollten in den verschiedenen Bezirken Tarifverträge abschließen, nach denen die kleine Mühle unerträgliche Arbeitslöhne zu leisten gehabt hätte, denn auch hier waren es die Großmühlen, die verlangten — wie uns von Arbeitervertretern selbst angestanden wurde —, daß die Vertreter der Arbeiter bei den Verhandlungen fest darauf bestehen sollen, daß auch in den Kleinbetrieben der Arbeitstag genau eingehalten werden müßt und daß sie forgen sollen, daß die Kleinbetriebe die gleichen Löhne bezahlen müssen, wie sie im Tarif des Arbeitgeberverbandes mit den Großmühlen vereinbart sind. (Hört, hört!) Mit großen Auseinandersetzungen ist es uns gelungen, für die Betriebe unserer Mitglieder eine 12-, 11- und 10stündige Präsenzzeit durchzubringen. Wir werden auch, falls der jetzige Tariftag von Seiten der Gewerkschaften gefündigt werden soll, um noch höhere Löhne aufzubringen, uns unter keinen Umständen bewegen lassen, höhere Löhne zuzugeben, als die derzeitigen sind. Hat uns doch gelegentlich einer Sitzung in der Landesgetreidestelle der Vertreter des Landesbauernrates dringend ersucht, mit allen Mitteln weiteren Lohnforderungen entgegenzutreten, mit der Begründung, daß die ganze Bauernschaft hinter uns stehe wird. (Brot!) Wir gönnen den Arbeitern von Herzen auskömmlichen Lohn. Wenn aber Lohnforderungen aus politischen Motiven gestellt werden, so muß jeder Arbeitgeber statles Rüdigrat zeigen, unberechtigte Forderungen mit Entschiedenheit zurückzuweisen, haben uns doch vertriedene organisierte Arbeiter selbst, mit denen wir durch unsere Zeitung im Verlebt stehen, mitgeteilt, daß sie in ihren Lokalsprechungen bedeutend niedrigere Forderungen gestellt hatten, die Gewerkschaftsvertreter aber aus politischen Gründen höhere Sätze verhandelten, obwohl kein Antrag der Großmühlen steht dahin, daß durch die Kommunalverbände nur solche Mühlen beschäftigt werden dürfen, welche die Tariflöhne der Großmühlen bezahlen. (Brot! Brot!) Auch unser bestehender Tarifvertrag muß einer Revision in Bezug auf die Verpflichtungslisten unterzogen werden, denn der Verpflichtungssatz, den uns die Demobilmachungsstelle als Schiedsgericht aufgestellt hat, ist bei den heutigen Fleisch- und Lebensmittelpreisen und den Ratenen, welche die Mühlarbeiter bei Brot erhalten, unhaltbar. (Sehr richtig!)"

Wir haben nicht die Absicht, uns in eine Auseinandersetzung mit diesen Lohnförderungen einzulassen, und das ist auch gar nicht notwendig. Wir befinden uns einer durchaus klaren Situation gegenüber. Die Mühlarbeiter sind zurzeit Lohnarbeiter wie wir. Unsere gemeinschaftlichen Arbeitgeber sind die Reichs- und Landesgetreidestellen und die Kommunalverbände. Im Reibgold wird jetzt ein Durchschnittslohn für die Arbeiter in den Mühlen mit abgesetzt. Unsere Kollegen müssen in Zukunft von der R.-G. und den anderen in Frage kommenden Stellen verlangen, daß die Mühlen bei Forderungen nach höheren Lohnhöhen die Produktionskosten speziell nachweisen. Aus diesen Maßnahmen ist erfährlieb, welche Arbeiterrückende die Mühlen bei ihren Forderungen fakultieren. Diese von

ihnen fakultierten und ihrem Mahllohn zugrunde gelegten Arbeitersätze haben die Unternehmer zu zahlen, wenn sie sich nicht dem berechtigten Vorwurf aussetzen wollen, daß sie sich an Arbeitersätzen vergreifen und bereichern. In Bezirken mit geringen Löhnen können dann auch die Mahlelder niedriger sein als in anderen Bezirken mit hohen Löhnen. Drücken die Unternehmer auf den Lohn ihrer Arbeiter, so kann und soll auch auf ihren Lohn gedrückt werden, so daß er nicht mehr als ihre tatsächlichen Produktionskosten erscheint.

Ein neuer Tarifvertrag für die Mühlen in Mittel- und Oberbaden.

Neben der nunmehr beendigten Tarifbewegung im Brauereiwerbe ist der jetzt abgeschlossene Tarifvertrag für die Mühlen ebenfalls von Bedeutung in der Geschichte unseres Verbandes. Mit Ausnahme von einigen Großmühlen gab es vor dem Krieg keine Organisation der Mühlarbeiter in Baden. Bei der Verschmelzung haben wir in Karlsruhe 33 Mitglieder des ehemaligen Mühlarbeiterverbandes übernommen. Vorübergehend sagten wir da oder dort einmal Fuß, aber eine zähe, ausdauernde Organisationsarbeit war bei den Mühlarbeitern nicht zu finden. Das Jahr 1918 brachte auch hier einen Umschwung. Bald waren alle Mühlarbeiter restlos in unserem Verband organisiert und die Besitzer mußten ihren Widerstand gegen die Tarifverträge aufgeben. Die Verhandlungen über den Abschluß eines Landestarifvertrages im vorigen Jahre zerschlugen sich, weil angeblich unsere Forderungen zu weit gingen. Die Erfahrungen, welche die Herren im Laufe des Jahres gesammelt haben, machen sie der Sache geneigter. Für die Kampagne 1920/21 haben wir zum 1. Juli sämtliche Verträge gefündigt und einen neuen eingereicht. Die berufene Fachorganisation der Arbeitgeber übernahm aber auch diesmal die Führung nicht, sondern überließ dies dem Industrie- und Gewerbeverband für das Ober-Rhein- und Wiesental mit dem Sitz in Schopfheim, mit welchem wir auch am 13. September 1919 für die dort angesiedelten Mühlen einen Tarifvertrag abgeschlossen hatten. Der Syndikus Dr. Horter überreichte uns einen Gentarif und suchte auch bei den Verhandlungen den Ton anzugeben. Er peitschte die Arbeitgeber förmlich auf, um seine Existenznotwendigkeit zu beweisen. In seinem Entwurf war unter anderem vorgesehen, daß der freie Nachmittag vor den hohen Feiertagen: Ostern, Pfingsten und Weihnachten an den folgenden Werktagen nachgearbeitet werden soll, ohne Vergütung. Überstunden sollten überhaupt nur bezahlt werden beim Überstreiten der 48 Stundenarbeitswoche. Von all diesen schönen Vorschlägen konnte auch der Syndikus Dr. Horter nichts retten.

Der nun abgeschlossene Tarifvertrag tritt am 1. Juli in Kraft und gilt ein Jahr, die Lohnsätze korrigiert 2 Monate. Der Spaltenlohn beträgt 180 Pf., somit die Aufbesserung im Durchschnitt 50 Pf. pro Woche. Für den Monat Juni wird eine einmalige Vergütung von 100 Pf. an alle Arbeiter gewährt. Für Überstunden wird werktags ein Zuschlag von 25 Proz. Sonn- und Feiertags von 50 Proz. auf den durch 48 geteilten Wochenlohn bezahlt. Die Fahret erhalten ein Stallgeld von 10 Pf. pro Woche. Urlaub wird gewährt nach 1 Jahr 2, nach 2 Jahren 4 und nach 4 Jahren 6 Tage. Dem Tarifvertrag haben sich angegeschlossen die Mühlensyndikate: L. Kraft Cothen, Fahrnbau, Wilhelm Menton, Haunen-Maitbach, J. F. Neukirch, Brummbach, Walzenmühle Mötteln, Gust. Brodhäus, Tüllingen, Offenburger Kunstmühle, norm. Louis Hildebrand G. m. b. H., Offenburg, Langenbach und Müller, Germsbach, Kunstmühle Wolfach, W. Seifried in Waldkirch.

Somit sind wir auch im Mühlengewerbe in Baden in der einheitlichen Ausgestaltung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen einen guten Schritt vorwärts getreten. Den Tarif auf die noch nicht unterzeichneten Firmen auszudehnen und in der unsichereren Zukunft zu verantern, ist Aufgabe der Mühlarbeiter Badens.

— Geb. Hilz.

Kundschau.

Aus Industrie und Fern.

Reichsgericht und Reichstag. Wir haben in Nr. 15 der Verbandszeitung berichtet, daß das Landgericht Karlsruhe am 17. März sechs Richter wegen Überdehnung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit zu je 10 Pf. Geldstrafe verurteilt hatte. Strafmildernd kam in Betracht, daß die Richter noch nicht bestraft waren und daß sie die Mehrarbeit freiwillig (?) geleistet hatten.

Beim das Urteil hatten die Angeklagten Revision eingezogen. Sie gaben zu, öfters mehr als acht Stunden täglich gearbeitet zu haben, doch hätte die Gesamtzahl der Arbeitstunden in der Woche nie mehr als acht Stunden für den Tag betragen. Auf die Revision der Angeklagten kam des Reichsgerichts jetzt das Urteil an und sprach die Angeklagten lebensfrei, da die Verordnung, welche die arbeitskundige Arbeitszeit regelt, öffentlichlich in der Abfertigung erkannt ist, der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitsschafft der Arbeiter verzweigt. Die Verordnung will also offenbar ausdrücken, daß kein Arbeitgeber mehr als acht Stunden Arbeit von seinen Arbeitnehmern verlangen darf. Der Gesetzgeber war zweifellos nicht von der Abfertigung geleitet, Arbeitnehmer, die freiwillig mehr arbeiten, in Strafe zu rechnen. Außerdem bestehen auch Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung.

Von einer freiwilligen Mehrarbeit kann wohl keine Rede sein. Nachgewiesen könnte werden, daß die Arbeitszeit 60 bis 70 Stunden gedauert hat. Das Reichsgericht hat sich aber um diese Feststellung nicht bemüht. Da müssen schon die Arbeiter und die Organisationen daran denken, daß die Verordnung rechtsgültig bleibt.

Wie man unliebsame Gewerkschaftsangestellte fernhält. Bei der Lebhaftierung in Matibor war Kollege Greber aus Breslau anwesend. Die Verhandlungen fanden nicht zum Abschluß gebracht werden und Kollege Greber mußte inzwischen nach Breslau zurück. Nach dem Besuch konnte er aber nicht wieder kommen, weil ihm an der Grenze der Paus abgenommen und ihm die Einreise verboten wurde. Die Kollegen waren dann genötigt, allein

die Bewegung zum Abschluß zu bringen. Wie wir nachträglich erfahren, war dies das Werk des Brauereibesitzers Krauß in Matibor, durch dessen Betreiben Kollege Greber von der Verhandlung ferngehalten wurde mit Hilfe der Bezirkspolizeibehörde. Wahrscheinlich hat er sie von der Gefährlichkeit des Kollegen Greber überzeugt.

Zum Zusammenschluß Schultheiß-Pachtenhofer. Die Betriebsräte der beiden Brauereien haben folgende Entschließung angenommen: „Die versammelten Betriebsräte der Schultheiß- und Pachtenhofer-Betriebe verlangen, daß durch das Zusammensein der Schultheiß- und Pachtenhofer-Betriebe in erster Linie ein billigeres und besseres Bier hergestellt werden muß, um dadurch den Konkurrenz zu haben. Um eine höhere Wirtschaftlichkeit der Betriebe herbeizuführen, muß vor allen Dingen in der Leitung ganz erheblich gespart werden. Sie protestieren aber ganz entschieden gegen Stilllegung einzelner Betriebe; denn dadurch würde ein erheblicher Teil arbeitsfreudiger Arbeiter der Arbeitslosenunterstützung zur Last fallen. Sie verlangen, daß der in guten Zeiten geschaffene Mehrwert dazu bestutzt werden muß, die Arbeitskräfte weiter zu beschäftigen. Sollte man aber später zu Entlassungen schreien müssen, so verlangen die Betriebsräte, daß den Ausscheidenden der Beitrag von mindestens einem halben Jahreslohn ausgezahlt werden muß.“

Zum Reichstarif in der Mühlindustrie. Der Vorstand und der Engere Ausschuß des Verbandes Deutscher Müller, bekräftigte sich in seiner Sitzung vom 23. Juni auch mit obiger Frage. Der offizielle Verbandsbericht meldet dazu: „Ohne in Erörterungen des sozialen Inhalts der Vorschläge der Mühlarbeitergewerkschaft für den Reichsarbeitervertrag und den Lohntarif einzutreten, erörterte die Versammlung nochmals die grundjährige Sitzungnahme des Verbandes zur Sache und beschloß, sich noch wie vor an den betreffenden Arbeiten der Reichsarbeitsgemeinschaft zu beteiligen, damit nicht etwa über die Köpfe der Unternehmer hinweg einseitige und ungünstige Bestimmungen getroffen würden.“ — Das klingt mindestens sehr platonisch!

Ablehnung des Reichsrahmentarifs für die Mühlen. Am 21. Juni tagte in Berlin die Generalversammlung des Vereins deutscher Handelsmüller. Zwei Tage vorher beschäftigten sie sich in einer Sitzung der Mitglieder aus den einzelnen Teilen des Reichs bewohnten, mit der Frage eines Reichstarifabschlusses. Man kam nach mehrstündigem Beratung zur Ablehnung des Reichstarifs. Die Angelegenheit werde im übrigen noch im Ausschuß der drei Reichsmüllerverbände endgültig zu erörtern sein. Die Generalversammlung nahm den Bericht zu stimmen und schloß sich nach wie vor an den betreffenden Arbeiten der Reichsarbeitsgemeinschaft zu beteiligen, damit nicht etwa über die Köpfe der Unternehmer hinweg einseitige und ungünstige Bestimmungen getroffen würden.“ — Das klingt mindestens sehr platonisch!

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Die Betriebsräte in der Mühlenindustrie übernahmen, wie gewünscht, zunächst die Allianzbrauerei Alsfeld, die Freudenauer Allianzbrauerei und die Bierbrauerei Kelbra Alt.-Gei. Zu diesem Zweck erhöhte sie ihr Kapital um 1 Mill. Mark auf 2 Mill. Mark. — Zwischen der Dortmunder Unionsbrauerei und der Dortmunder Löwenbrauerei ist ein Fusionievertrag vereinbart worden, wonach die Löwenbrauerei auf die Unionsbrauerei übergehen soll.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Durch Austritt aus der Organisation kann sich der Arbeitgeber den Verpflichtungen des Tarifvertrags nicht entziehen, entschied am 19. Februar 1920 das Kaufmannsgericht Essen.

Aus den Freunden: Die Bekante ist verpflichtet, das im Tarifvertrag zwischen dem Detailistenverein und den Kaufmännischen Angestelltenveränden vom 22. Mai 1919 festgelegte Gehalt zu zahlen. Sie sei nicht an den Tarifvertrag gebunden, da sie im Juni 1919 aus dem Detailistenverein ausgeschieden sei, ist nicht stichhaltig. Sie gehörte zur Zeit des Abschlusses des Tarifvertrags und des Arbeitvertrags mit der Kägerin der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitgeberorganisation an und wurde auch nach ihrem nachmaligen Austritt aus dieser Organisation nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung des Tarifvertrags gegenüber solchen Angestellten bereit, mit denen sie einen Arbeitvertrag abgeschlossen hatte, als sie noch tarifgebunden war. Danach steht der Kägerin gemäß § 3 des Tarifvertrags im ersten Jahr nach vertragsgemäß beendeter Laufzeit vom 1. April 1919 ab ein Gehalt von etwa 100 Pf. zu. Sie habe daher in der Zeit vom 1. April bis zum 22. Februar 1920, dem Tage ihres Austritts, insgesamt 1044 Pf. zu fordern. Da sie nur 500 Pf. erhalten hat, stehen ihr noch 544 Pf. zu.

Der Fabrikarbeiterverband blättert auf ein 30jähriges Bestehen zurück. Auf einem am 29. Juni 1890 in Hannover abgehaltenen Kongreß aller nichtgewerblichen Arbeitnehmer Deutschlands wurde der „Verband der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands“, wie die Organisation ursprünglich hieß, ins Leben gerufen. Am Schlus des ersten Geschäftsjahrs zählte er 1861 Mitglieder. Die Entwicklung des Verbandes vollzog sich langsam, aber stetig. Vor dem Kriege hatte er es auf 297 000 Mitglieder gebracht. An dem nach Beendigung des Krieges einsetzenden Gewerkschaftlichen Aufschwung hatte auch der Verband der Fabrikarbeiter reichlich Anteil. Am Schlus des Jahres 1919 war die Mitgliedszahl auf 602 003, der Vermögensbestand auf 10 648 172 Pf. gestiegen.

Die Verabschaffung zu einem Verband der Bekleidungsarbeiter, worüber zunächst die Verbands der Schneider, der Kürschner und der Kärrscher beraten haben, ist zunächst verstopft. Der Verbandsrat der Kärrscher lehnte die sofortige Verabschaffung ab und bestrafte den Verbandsvorstand, mit dem Verband der Schneider weitere Verhandlungen zu führen über die Schaffung eines Kärrschen-Kärrschenvertrages und über spezifizierte Bedingungen, unter denen eine Verhandlung erfolgen könnte. Der Verbandsrat der

Kaufarbeiter nahm folgenden Antrag an: Die Verjährlungsfrage ist vorläufig zurückzustellen, bis die Beziehungen in den mitbeteiligten Verbänden sich derart geändert haben, daß eine Verschmelzung ausdrückt auf Erfolg hat.

Die Erwerbslosenunterstützung im Verband der Schneider und Wäschearbeiter. Durch Urabstimmung wurde im Verband der Schneider und Wäschearbeiter die Einführung der Erwerbslosenunterstützung beschlossen. 69,4 Proz. der Abstimmenden stimmten dafür. Die Einführung erfolgt am 1. Januar 1921. Für die übrigen Unterstützungsentitäten, die ab 1. Juli in Kraft getreten sind, stimmten 80,5 Proz. der Abstimmenden.

Bauwirtschaftliches, Soziales.

Misserfolg des Steuerabzugs! Der Steuerunterausschuß des Reichstags hat über die Ausführung des § 45 des Einkommensteuergesetzes beraten. Die schematische Anordnung auf einen Steuerabzug von 10 Proz. soll dadurch gemildert werden, daß beim Steuerabzug vom Lohn für Arbeitnehmer, Angestellte usw. ein Betrag von 5 Ml. täglich zunächst außer Berechnung bleibt. Weiter soll der Familiensatz der Arbeitnehmer berücksichtigt werden, so daß für jedes Kind 1,50 Ml. täglich ebenfalls außer Berechnung bleibt und lediglich der Restbetrag des täglichen Einkommens für den gebrochenen Steuerabzug in Betracht kommt. Für Bodenbesitzländer bleiben 20 Ml. wöchentlich außer Berechnung, für jedes Kind 10 Ml.; vom Monatssatz werden 125 Ml., für jedes Kind 40 Ml. bei einem gebrochenen Steuerabzug außer Berechnung gestellt. Lieferzettel der Arbeitslohn oder das Gehalt über 15.000 Mark, so ist ein erhöhter Abzug vorausnehmen; bis 30.000 Mark Einkommen 15 Proz. von 30.000 bis 30.000 Ml. 20 Proz. Die Abzüge liegen bei höherem Einkommen bis zu 50 Proz.

Arbeitslosenversicherung in England. Nach Pressemitteilungen über den Entwurf des neuen englischen Gesetzes betrifft Arbeitslosenversicherung in die Verpflichtungspflicht im wesentlichen auf den Personenteil ausgedehnt, der aus der Rentenversicherung unterliegt. Ausgenommen sind Schiedsrichter und Handgründle. Doch bleibt die Einbeziehung dieser Ausnahmen und Fortsetzung auf nicht betreffende Berufsgruppen vorbehalten. Die Kürzungshöhe im Falle der Arbeitslosigkeit beträgt für Männer wöchentlich 15 Schilling, für Frauen 12 Schilling gegenüber einer Beitragssumme von wöchentlich 3 Pence für Männer und 2½ Pence für Frauen je für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für jugendliche Bedienstete/Gehilfe sind niedrigere Beiträge angezeigt. Ein Drittel des Gehaltsbeitrages kommt die Staatskasse. Für einzelne Erwerbszweige besteht die Möglichkeit der Einschränkung einer Sonderversicherung auf Grund eines individuellen Antrages oder Genehmigung. Von dem neuen Gesetz werden rund 12 Millionen Personen erfasst werden. Die Belastung der Staatskasse wird gegenüber dem jetzigen Zustand um von 1½ Millionen auf 3-4 Millionen Pfund Sterling erhöhen.

Gefehbung, Rechtsprechung.

Gefechtigungspflicht des Kaisers und des Führerbefehls. Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1919. Anfang November 1918 rieb ein schwereladener Gefechtswagen des Pionierregiments von Wilhelm R. in Berlin in der Anhaltstraße mit einem ihm entgegenkommenden Pionierwagen der elektrischen Straßenbahn zusammen. Dieser wurde erheblich beschädigt und die Bogenwaffe zerstört. Die Straßen- und Kleinbahnenverwaltung reichte zur Beurteilung der erhabenen Sachbeschädigung die gesetzlichen Anwendungsbücher ein. Es kam aber die Frage, ob es gegen den Führer des ersten gegen den Eigentümer des tragfähigen Gefechtwagens. Das Landgericht Berlin hielt die Klage ab, während ihr das Reichsgericht mit folgender Begründung entsprach:

Der Führer d. A. fuhr auf der rechten Seite der Anhaltstraße nach links eine Kurve und vor ihm fuhr ein schwereladener Gefechtswagen. Beide rieben er, indem er nach links aussteigt, zu überholen und einer dabei auf das gegenüberliegende Gleis, auf dem ein Pionierwagen der elektrischen Straßenbahn in sicherer Gegenrichtung verkehrte. Der schwereladene Wagen des Gefechtwagens d. A. rieb auf den Gleisen hängen und verhinderte so, dass es noch und ehrlich war, nicht loszumachen. Gemeldeten kam es zu dem Zusammenstoß. Diesen hätte der Gefechtwagen nicht machen können, wenn er solange gewartet hätte, bis der vor ihm fahrende Pionierwagen um die Gleise herumgefahren war, denn dann hätte er diesen gefährlichen Zerfallen können, da er sich dann genügend nach rechts schwenken konnte und nicht das links liegende gegenüberliegende Gleis zu beschädigen brauchte. Er zog sich damit vor, dass die Strafbedrohung mit der zulässigen Haftstrafe abschließen sollte, sondern nicht weiter, ebenso bewußt, dass die Strafverhandlung der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen könnte. Das Gefechtswagen d. A. war für seine Form, auf schwere verholten Eisenbahnwagen, ein sehr leichter Wettbewerber und er der Dienstfahrer d. A. war verantwortlich zu machen, und zwar aus § 281 T.G.J. Wenn er hat nicht den Gefechtswagen offiziell, doch er für die M. nicht durch die Dienstfahrt des Gefechtwagens d. A. gefahren sei. Es kann bestimmt nicht sein, dass er bei Einführung des d. A. die Gefechtswaffen der Gefechtswaffen in einer Art bestehen sollte, die in Anfang genommen war und das Recht des Kaisers des Gefechtwagens übersehen